

# Die Delegiertenversammlung

## **Art. 14**

Alljährlich in der zweiten Hälfte Januar findet eine ordentliche Delegiertenversammlung statt. Sie setzt sich zusammen aus: dem Kantonalvorstand, den Ehren- und den Freimitgliedern, den Rechnungsrevisoren und den Delegierten.

## **Art. 15**

Jeder Unterverband ist berechtigt, entsprechend seinem Mitgliederbestand (massgebend dafür sind die abgerechneten Lizenzen) für die ersten 50 Mitglieder 5 Delegierte und je weitere 50 Mitglieder oder Bruchteile von mindestens 25 Mitglieder je einen Delegierten zu stellen.

## **Art. 16**

Der Kantonalvorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen, wenn dies 2/3 der Kantonalvorstandsmitglieder wünschen. Die Einberufung hat auch zu erfolgen, wenn dies 2/3 der Unterverbände oder 1/5 aller Mitglieder durch Unterschrift verlangen. Eine solche Einberufung hat innert 6 Wochen zu erfolgen. Zeit und Ort werden vom Kantonalvorstand festgelegt.

## **Art. 17**

Die Leitung der Delegiertenversammlung obliegt dem Kantonalvorstand. Den Vorsitz führt der Präsident oder im Verhinderungsfalle der Vizepräsident.

## **Art. 18**

Die Delegiertenversammlung erledigt die folgenden Geschäfte:

1. Genehmigung des Protokolls
2. Genehmigung der Jahresberichte
  - 2.1 des Kantonalpräsidenten/in
  - 2.2 des Kantonalvorsportleiters/in
3. Genehmigung der Jahresrechnung
  - 3.1 Bericht des Kantonalkassiers
  - 3.2 Bericht der Rechnungsrevisoren
  - 3.3 Entlastung des Kantonalvorstandes
4. Wahlen
  - 4.1 Abberufung von Funktionären des Kantonalverbandes
  - 4.2 Wahlen gemäss Art. 23 – 25 der FKVKB Statuten
  - 4.3 Wahl eines Rechnungsrevisors

Ehrungen

Anträge: des Kantonalvorstandes  
der Kantonalen Ehrenmitglieder  
der Rechnungsrevisoren  
der Unterverbände

Beschlussfassung in finanziellen Belangen die einen DV-Entscheid erfordern.

Festsetzung der Jahresbeiträge

Bekanntgabe des Tätigkeitsprogrammes für das nächste Sportjahr

Eventuelle Statutenrevision

Eventuelle Revision der Sportreglemente

Bekanntgabe des nächsten Tagungsortes (Unterverband)

## **Art. 19**

Anträge zuhanden der ordentlichen Delegiertenversammlung FKVKB sind bis Ende September schriftlich an den Kantonalpräsidenten einzureichen. Zur Stellung von fristgemäss eingereichten Anträge sind der Kantonalvorstand, die Ehrenmitglieder des FKVKB, die Rechnungsrevisoren und die Unterverbände berechtigt. Als einzige Instanz ist der Kantonalvorstand nicht an die Antragsfrist gebunden. Bei finanziellen, statutarischen, sowie Beschlüssen, die eine 2/3-Mehrheit erfordern, ist der Kantonalvorstand ebenfalls an die Eingabefrist von Ende September gebunden. Anträge, die seitens

der Unterverbände eingereicht werden, müssen als protokollierte Beschlüsse der Unterverbands-Jahreshauptversammlung an die DV-FKVKB gelangen, wenn sie die Belange des Kantonalverbandes Bern betreffen.

Alle weiteren Anträge sind als protokollierte Beschlüsse der Unterverbands-Jahreshauptversammlung direkt an die SFKV einzureichen.

(Gestützt auf Art. 54 der SFKV)

#### **Art. 20**

Einladung und Traktandenliste zur Kantonalen DV müssen mindestens 14 Tage vorher im Besitz der Unterverbände, der Ehrenmitglieder und der Rechnungsrevisoren sein. Für das Kopieren der Unterlagen und deren Verteilung sind die Unterverbände verantwortlich

#### **Art. 21**

Die Delegiertenversammlung entscheidet jeweils über offene oder geheime Abstimmung. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Stimmenmehr, ausgenommen bei Entscheiden gemäss Art. 4, 11, 12, 16 und 40. Der Vorsitzende beteiligt sich grundsätzlich nur an geheimen Abstimmungen. Sowohl bei offenen wie an geheimen Abstimmungen steht ihm der Stichentscheid zu, wenn eine Abstimmung einen Gleichstand ergibt. Beschlüsse können sofort in Kraft gesetzt werden. Voraussetzung ist, dass in den Anträgen diesbezügliche Hinweise enthalten sind.

#### **Art. 22**

Wird in Einzelfällen geheime Abstimmung gewünscht, ist bei Stimmgleichheit der Antrag auf geheime Abstimmung abgelehnt.

#### **Art. 23**

Zur Besorgung und Leitung der Verbandsgeschäfte wählt die DV auf die Dauer von je zwei Jahren und mit steter Wiederwählbarkeit einen Vorstand, bestehend aus:

- a) Präsident/in
- b) 6 Vorstandsmitglieder
- c) Ersatzrevisor

#### **Art. 24**

Jeder Unterverband delegiert 1 Mitglied in den Kantonalvorstand. Derjenige Unterverband, welcher den Präsidenten stellt 2 Mitglieder.

#### **Art. 25**

Die fünf erstgenannten Hauptchargen und die Rechnungsrevisoren können von der DV einzeln gewählt werden. Die übrigen Kantonalvorstandsmitglieder werden in globo gewählt.

#### **Art. 26**

Dem Vorstand obliegt die gesamte Geschäftsleitung des Kantonalverbandes im Sinne der Statuten und Sportreglemente sowie den Richtlinien und Beschlüssen, die von der DV in Kraft gesetzt werden. Darüber hinaus fasst er Beschlüsse in allen FKVKB-Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der DV übertragen sind.

#### **Art. 27**

An allen Sitzungen und Versammlungen führt der Präsident den Vorsitz. Im Verhinderungsfalle der Vizepräsident. Auf Einladung des Präsidenten tritt der Vorstand sooft zu Sitzungen zusammen, als es die Geschäfte erfordern.

#### **Art. 28**

Wenn nötig kann der Vorstand zu einer erweiterten Sitzung mit dem Gesamtvorständen der Unterverbände einladen. Eine solche Sitzung hat jedoch nur orientierenden Charakter. Dazu sind jeweils auch Rechnungsrevisoren, und Ehrenmitglieder einzuladen.

#### **Art. 29**

Unterschriftsberechtigt ist der Präsident oder Vizepräsident mit einem Vorstandsmitglied. Für finanzielle Angelegenheiten ist der Kassier mit dem Präsidenten oder Vizepräsidenten unterschriftsberechtigt.

**Art. 30**

Der Vorstand fasst alle Beschlüsse an seinen Sitzungen mit einfachem Stimmenmehr. Der Präsident hat Stichentscheid. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

**Art. 31**

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Für Sitzungen, Versammlungen, usw. werden sie gemäss Art. 35 entschädigt.